

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F198**

**Schäden durch Rauch, Ruß und  
herabfallende Trümmer**

In Abänderung des Artikel 2.1 gelten Schäden durch Rauch, Ruß und herabfallende Trümmer gelten bis zu der in der Police ausgewiesenen Höhe, auch dann versichert, wenn sie nicht durch unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr entstehen, d.h. kein Ausbruch eines Schadensfeuers erfolgt.

Ausgenommen gelten Allmählichkeitsschäden.